

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 014-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0019

Eingereicht am: 08.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 829/2014 vom 24. Juni 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Anpassung an Gesetzesänderung BGBB per 1.1.2014

Per 1.1.2014 traten die vom Parlament beschlossenen Änderungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht in Kraft. Diese umfassten grundsätzlich vier Artikel. Betroffen sind der Geltungsbereich für kleine Grundstücke, der Vorbehalt kantonalen Rechts für landwirtschaftliche Gewerbe sowie die Berücksichtigung der auf längere Dauer zugepachteten Grundstücke in der Gewerbeberechnung.

Nach neuem Recht können die Kantone landwirtschaftliche Betriebe mit einem SAK-Wert von 0,6 den Bestimmungen über landwirtschaftliche Gewerbe unterstellen. Dieser Wert lag nach altem Recht noch bei 0,75. Der Kanton Bern hat von seiner Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht, womit auch künftig ein landwirtschaftliches Gewerbe erst bei 0,75 SAK vorliegt. Insbesondere für die Betriebsstruktur von Betrieben in Berggebieten wäre eine Anpassung jedoch zu begrüssen.

1. Bis wann plant der Kanton Bern die Anpassung der kantonalen Erlasse an die neue Bundesgesetzgebung?
2. Falls keine solche Absicht besteht, was sind die Gründe dafür?

Antwort des Regierungsrates

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. Die SAK wird für die Berechnung und Festlegung verschiedener landwirtschaftlicher Massnahmen und Begriffe verwendet.

Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens 1.0 SAK nötig ist. In Abweichung dazu können die Kantone nach Art. 5 Bst. a BGBB landwirtschaftliche Betriebe den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen, welche weniger SAK aufweisen. Dabei durfte bis zur Änderung des BGBB im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2014-17) die minimale Betriebsgrösse von 0.75 SAK nicht unterschritten werden. Der Kanton Bern hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1) die minimale Betriebsgrösse landwirtschaftlicher Gewerbe im Berg- und Hügелgebiet auf 0.75 SAK festgelegt hat.

Im Kanton Bern wurde das Steuergesetz (Art. 56 Abs. 2 StG; BSG 661.11) per 1. Januar 2014 so angepasst, dass künftig Landwirtschaftsbetriebe bis zur minimalen Grenze von 0.5 SAK steuerlich begünstigt werden.

Der Regierungsrat hat bereits in früheren Vorstossantworten darauf hingewiesen, dass der Strukturwandel in den letzten Jahren in geordneten Bahnen verlief¹. Gleichzeitig stieg die Arbeitsproduktivität deutlich an. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wichtig, dass die Strukturanpassung in der Landwirtschaft nicht unnötig behindert wird.

Im Rahmen der AP 2014-17 beabsichtigte der Bundesrat, die SAK-Faktoren an die technische Entwicklung der Landwirtschaft auf den 1. Januar 2014 anzupassen. Diese rechnerische Anpassung hätte dazu geführt, dass kleine und arbeitsexensive Betriebe nicht mehr als Gewerbe gemäss BGBB gegolten hätten. Das eidgenössische Parlament hat deshalb den Kantonen mit der Änderung von Art. 5 Bst. a BGBB die Möglichkeit gegeben, die Gewerbegrenze bis auf 0.6 SAK zu senken. Am 8. Mai 2013 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) jedoch kurz nach der Eröffnung der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 entschieden, mit den Anpassungen der SAK-Faktoren zuzuwarten, bis der Bericht zum Postulat Leo Müller (12.3906) vorliegt. Dieses Postulat fordert den Bundesrat auf, einen Bericht zu erstellen, der das heutige System zur Bemessung der SAK beurteilt und mögliche Alternativen aufzeigt. Der Bundesrat hat den Bericht am 20. Juni 2014 zu Händen des Parlaments verabschiedet und die Folgearbeiten auf Gesetzes- und Verordnungsstufe in Auftrag gegeben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat momentan keinen Bedarf für rechtliche Anpassungen auf kantonaler Ebene.

An den Grossen Rat

¹ Vgl. zum Beispiel [Motion 272-2011](#) Graber (Horrenbach, SVP): Neue Definition der bäuerlichen Standardarbeitskräfte.